

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Gröbzig

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GV LSA S. 568) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL S. 965) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBL S. 814) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig am 08.12.2004 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer–Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Gröbzig beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden in der Stadt Gröbzig wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345% |
| 2. Gewerbesteuer | 324% |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2005 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Gröbzig beschlossen am 30.11.2001 außer Kraft.

Gröbzig, 08.12.2004

Webel
Bürgermeister

Dienstsiegel